

- Allianz Lebensversicherungs-AG
 Deutsche Lebensversicherungs-AG

Abt. _____ Zeichen _____

Erklärung des Versicherungsnehmers zur Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit für Schüler/Schülerinnen

Bitte stets
angeben

Antrag/Versicherung Nr.

Name der zu versichernden Person

Geburtsdatum der zu versichernden Person

Folgende Änderungen/Ergänzungen der Versicherungsbedingungen für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge werden vereinbart:

Die Begriffe „Berufsunfähigkeitsvorsorge“, „Berufsunfähigkeitsrente“, „Berufsunfähigkeit“ und „berufsunfähig“ werden ersetzt durch „Erwerbsunfähigkeitsvorsorge“, „Erwerbsunfähigkeitsrente“, „Erwerbsunfähigkeit“ und „erwerbsunfähig“.

Sofern in anderen Bedingungen zu diesem Vertrag Regelungen an einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Berufsunfähigkeit oder eine fehlende Berufsunfähigkeit anknüpfen und Versicherungsschutz für den Fall der Erwerbsunfähigkeit vereinbart ist, sind bei diesen Regelungen die genannten Begriffe durch einen „Baustein Erwerbsunfähigkeitsvorsorge“, durch eine „Erwerbsunfähigkeitsrente“, eine „Erwerbsunfähigkeit“ oder eine „fehlende Erwerbsunfähigkeit“ zu ersetzen.

Sofern die Versicherungsbedingungen zu diesem Vertrag Regelungen zu Leistungen wegen Krankschreibung enthalten, gelten diese nicht.

Es ist die Erwerbsunfähigkeitsvorsorge versichert. Leistungen werden erbracht, wenn die versicherte Person erwerbsunfähig ist.

Wann liegt Erwerbsunfähigkeit vor?

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 3 Jahre außerstande ist, mehr als drei Stunden täglich irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann. Zu den Erwerbstätigkeiten zählen alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes und alle selbständigen Tätigkeiten. Die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen und die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt.

Was kann getan werden, wenn die versicherte Person eine Berufstätigkeit, eine Ausbildungstätigkeit oder ein Studium aufnimmt?

Nimmt die versicherte Person eine regelmäßige, auf Dauer gerichtete Berufstätigkeit, eine Ausbildungstätigkeit oder ein Studium auf, kann beantragt werden, dass diese Vereinbarung entfällt. Der Versicherungsschutz richtet sich damit nach den Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsvorsorge, bzw. bei Aufnahme eines Studiums nach den ergänzenden Regelungen für Studenten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor. Wird die Umwandlung gewünscht, haben wir das Recht, den Beitrag und – soweit erforderlich – Zuschläge und Klauseln für die Berufsunfähigkeitsvorsorge neu festzusetzen. Dies richtet sich nach dem ausgeübten Beruf bzw. mit der jeweiligen Ausbildung oder dem jeweiligen Studium angestrebten Beruf. Wir berechnen den Beitrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des jeweiligen Bausteins im Abschnitt „Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang“, Unterabschnitt „Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?“, Absatz „Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen“. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit ausübt bzw. anstrebt, die nach den Annahmegrundsätzen nicht versicherbar ist.

Das Recht auf Umwandlung erlischt 10 Jahre nach Abschluss der Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Ort/Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (bei Minderjährigen)

Unterschrift des Versicherungsnehmers

- Allianz Lebensversicherungs-AG
 Deutsche Lebensversicherungs-AG

Abt. _____ Zeichen _____

Erklärung des Versicherungsnehmers zur Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit für Schüler/Schülerinnen

Bitte stets
angeben

Antrag/Versicherung Nr.

Name der zu versichernden Person

Geburtsdatum der zu versichernden Person

Folgende Änderungen/Ergänzungen der Versicherungsbedingungen für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge werden vereinbart:

Die Begriffe „Berufsunfähigkeitsvorsorge“, „Berufsunfähigkeitsrente“, „Berufsunfähigkeit“ und „berufsunfähig“ werden ersetzt durch „Erwerbsunfähigkeitsvorsorge“, „Erwerbsunfähigkeitsrente“, „Erwerbsunfähigkeit“ und „erwerbsunfähig“.

Sofern in anderen Bedingungen zu diesem Vertrag Regelungen an einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Berufsunfähigkeit oder eine fehlende Berufsunfähigkeit anknüpfen und Versicherungsschutz für den Fall der Erwerbsunfähigkeit vereinbart ist, sind bei diesen Regelungen die genannten Begriffe durch einen „Baustein Erwerbsunfähigkeitsvorsorge“, durch eine „Erwerbsunfähigkeitsrente“, eine „Erwerbsunfähigkeit“ oder eine „fehlende Erwerbsunfähigkeit“ zu ersetzen.

Sofern die Versicherungsbedingungen zu diesem Vertrag Regelungen zu Leistungen wegen Krankschreibung enthalten, gelten diese nicht.

Es ist die Erwerbsunfähigkeitsvorsorge versichert. Leistungen werden erbracht, wenn die versicherte Person erwerbsunfähig ist.

Wann liegt Erwerbsunfähigkeit vor?

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 3 Jahre außerstande ist, mehr als drei Stunden täglich irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann. Zu den Erwerbstätigkeiten zählen alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes und alle selbständigen Tätigkeiten. Die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen und die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt.

Was kann getan werden, wenn die versicherte Person eine Berufstätigkeit, eine Ausbildungstätigkeit oder ein Studium aufnimmt?

Nimmt die versicherte Person eine regelmäßige, auf Dauer gerichtete Berufstätigkeit, eine Ausbildungstätigkeit oder ein Studium auf, kann beantragt werden, dass diese Vereinbarung entfällt. Der Versicherungsschutz richtet sich damit nach den Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsvorsorge, bzw. bei Aufnahme eines Studiums nach den ergänzenden Regelungen für Studenten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor. Wird die Umwandlung gewünscht, haben wir das Recht, den Beitrag und – soweit erforderlich – Zuschläge und Klauseln für die Berufsunfähigkeitsvorsorge neu festzusetzen. Dies richtet sich nach dem ausgeübten Beruf bzw. mit der jeweiligen Ausbildung oder dem jeweiligen Studium angestrebten Beruf. Wir berechnen den Beitrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des jeweiligen Bausteins im Abschnitt „Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang“, Unterabschnitt „Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?“, Absatz „Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen“. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit ausübt bzw. anstrebt, die nach den Annahmegrundsätzen nicht versicherbar ist.

Das Recht auf Umwandlung erlischt 10 Jahre nach Abschluss der Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Ort/Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (bei Minderjährigen)

Unterschrift des Versicherungsnehmers
